

Hausordnung von Grundschule und Hort Holzhausen

1. Grundlagen

Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchuG), der Schulordnung Grundschulen (SOGS), der Schulbesuchsordnung (SBO), sowie der Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer -in jeweils aktueller Fassung- geregelt.

Personen, die nicht zur Schulgemeinschaft gehören, haben sich im Sekretariat der Grundschule anzumelden.

Die Grundschule wird um 07:15 Uhr geöffnet. Um 07:25 Uhr sind alle Schüler im Unterrichtsraum, damit die 1. Stunde pünktlich um 7.30 Uhr beginnen kann. Am Nachmittag wird das Schulgelände um 17:00 Uhr verschlossen. Für Veranstaltungen, die außerhalb der Öffnungszeiten liegen, empfängt der Verantwortliche die Schlüssel von der Schulleiterin oder dem Hausmeister. Die Schultüren sind aus Sicherheitsgründen nur während der Pausenzeiten geöffnet.

Unterrichtszeiten

1. Std.	07:30 Uhr – 08:15 Uhr
2. Std.	08:20 Uhr – 09:05 Uhr
3. Std.	09:20 Uhr – 10:05 Uhr
4. Std.	10:30 Uhr – 11:15 Uhr
5. Std.	11:25 Uhr – 12:10 Uhr
6. Std.	12:15 Uhr – 13:00 Uhr
7. Std.	13:15 Uhr – 14:00 Uhr

Wenn ein Schüler krank ist oder aus einem anderen Grund die Schule nicht besuchen kann, ist die Verhinderung bis 07:30 Uhr in Schule und Hort zu melden. Spätestens am 3. Krankheitstag muss eine schriftliche Entschuldigung vorliegen.

Infektionskrankheiten sind durch eine ärztliche Bestätigung anzuzeigen!

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule und des Unterrichts ist lediglich in besonderen Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag, mindestens 1 Woche vorher, möglich. Beurlaubungen erfolgen:

- stundenweise durch den Fachlehrer
- bis zu zwei aufeinander folgende Tage durch den Klassenlehrer
- darüber hinaus durch die Schulleitung

Die Schüler dürfen nur auf schriftlichen Antrag der Eltern und dessen Genehmigung durch die Schule mit dem Fahrrad zur Schule fahren. Auf dem Schulgelände muss das Fahrrad geschoben werden. Die Fahrräder werden auf dem Fahrradplatz ordnungsgemäß abgestellt. Die Schule übernimmt für das Rad keine Haftung.

Das Mitbringen und Anleinen von Hunden ist am Schulgelände nicht gestattet.

Eltern steht der Schulparkplatz nicht zur Verfügung, auch nicht zum Ein- und Aussteigen. Sondergenehmigungen erteilt die Schulleitung.

Verluste und Sachbeschädigungen aller Art sind sofort anzuzeigen. Für Schäden kann der Verursacher zur Verantwortung gezogen werden.

Fundsachen werden vom Hausmeister aufbewahrt.

2. Verhaltensregeln für Schüler

2.1. Allgemeines zum Schulablauf

Verletzungen oder Unfälle auf dem Schulweg sind unverzüglich zu melden.

Jeder achtet auf pünktliches Erscheinen zum Unterricht, auf Ordnung am Arbeitsplatz und im Mietschrank. Die Kleidung, Wechselschuhe sowie Sportsachen sind im Schrank einzuschließen. Kinder ohne Mietschrank müssen die Garderobe im Keller für die Kleidung und Wechselschuhe nutzen. Nach Unterrichtsschluss werden die Klassenzimmer verschlossen. In der Zeit vom Herbst bis zum Frühjahr tragen alle Schüler im Schul- und Hortgebäude Hausschuhe.

Alle achten darauf, dass die persönlichen Arbeitsmittel, das Eigentum der Mitschüler und das von Schule und Hort sorgsam behandelt werden.

Für beschädigte Schulbücher, die Eigentum der Schule sind, müssen die Eltern den Zeitwert der Bücher bezahlen.

Der Gebrauch bzw. die Nutzung aller tragbaren Mediengeräte ist für Schüler im gesamten Schulbereich bis nach dem jeweiligen Unterrichtsschluss nicht zulässig.

Kein Schüler darf während der Unterrichtszeit und der vereinbarten Hortzeit das Schulgelände selbstständig verlassen.

2.2. Zum Unterricht

Jeder Schüler bringt die für den Schultag erforderlichen Arbeitsmaterialien mit und packt vor jeder Unterrichtsstunde fachgerecht aus, damit ein reibungsloser Unterrichtsablauf gewährleistet ist.

Hausaufgaben gehören zu den Pflichten eines Schülers. Sie werden ins Hausaufgabenheft eingetragen. Wurden die Hausaufgaben vergessen, entschuldigt sich der Schüler beim Lehrer und holt die Aufgaben unverzüglich nach.

Alle bewerteten Kontrollarbeiten müssen den Eltern zur Kenntnisnahme vorgelegt werden und werden durch die Eltern aufbewahrt. Über die Art und Weise der Berichtigung entscheidet der Fachlehrer.

In den Fachunterrichtsräumen gelten zusätzliche gesonderte Verhaltensmaßregeln, die den Schülern durch Aushang und Belehrung bekannt gegeben werden.

Die schulinternen Außensportanlagen (Weitsprunganlage) dürfen nur während der Unterrichtszeit betreten werden.

Die Nutzung des Schulgartens ist nach Absprache mit dem Verantwortlichen zulässig.

Alle Schüler sorgen dafür, dass die Unterrichtsräume sauber verlassen werden.

2.3. Zu den Pausen

Pausen dienen der Erholung und Vorbereitung auf die nächste Unterrichtsstunde. In der zweiten Pause wird gefrühstückt.

Zu Beginn der Hofpause gehen alle Schüler auf den Schulhof bzw. den Spielbereich hinter dem Turnhallegebäude. Spiele, die zu Schäden von Personen oder Sachen führen können, sind verboten. Hierzu zählen beispielsweise das Werfen von Schneebällen, Steinen und Zapfen.

Wird bei schlechtem Wetter abgeklingelt, halten sich die Schüler unter Aufsicht in den Unterrichtsräumen auf. Aufsicht hat der Lehrer, der in der darauf folgenden Stunde unterrichtet.

Bei Vorkommnissen während der Hof- und Hauspausen wenden sich die Schüler an die Aufsichtsführenden Lehrer. Unfälle müssen gemeldet werden. Bei Unfällen, die einen Arztbesuch erfordern, muss eine Unfallmeldung innerhalb von drei Tagen ausgelöst werden.

2.4. Weisungen

Die Anordnungen der Lehrkräfte, der ErzieherInnen, der Begleitpersonen und der technischen Mitarbeiter sind von allen Schülern zu befolgen.

3. Außerschulische Veranstaltungen

Der Leiter jeder außerunterrichtlichen oder außerschulischen Veranstaltung trägt die Verantwortung für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit. Er hat die Pflicht, 15 Minuten vor Beginn der Veranstaltung die Aufsicht zu übernehmen und als Letzter den Veranstaltungsort zu verlassen. Er sorgt dafür, dass bis 22.00 Uhr alle Fenster und Türen geschlossen sind, das Licht gelöscht und das Gebäude sowie das Grundstück verschlossen werden.

4. Verhalten bei Alarm

Alarm wird durch unterbrochenes Klingelzeichen oder Sirenenton ausgelöst.

Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle im Gebäude befindlichen Personen, auch Besucher, zum zentralen Sammelpunkt (Wiese im Gartenbereich). Den Weisungen des Rettungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Weiteres wird durch die objektspezifischen Regelungen, die Brandschutzordnung und die Gefahrenverordnung geregelt.

5. Verhalten bei Bedrohungen oder Amok

Bei diesen besonderen Vorkommnissen wird ein Dauerklingelton ausgelöst oder eine Alarmierung über die Lehrer/Erzieher-Handys vorgenommen. Die unterrichtenden Lehrer/ Erzieher achten darauf, dass alle Schüler im Unterrichtsraum verbleiben, die Türen von innen verschlossen und verbarrikiert werden und sich alle Personen auf den Boden legen. Das Lehrpersonal/ Erzieherpersonal sorgt für Ruhe und wartet auf Entwarnung durch die Polizei.

Ergänzung Hortgebäude/ Gartenbereich:

In einen Amok-Fall gilt für die betreuenden Erzieher und Kinder im Hortgebäude und Gartenbereich folgende Vorgehensweise: Die Alarmierung erfolgt mittels der Erzieher-Handys sowie durch ein im Kollegium bekanntes Codewort. Die Kinder verbleiben im aktuellen Raum oder begeben sich mit einer/einem ErzieherIn in den nächstgelegenen Hortraum. Für den Gartenbereich sind dies der Schulgartenraum und der Werkraum. Die Türen sind anschließend von innen zu verschließen und zu verbarrikierten. Alle Personen legen sich unter die Tische auf den Boden. Das Erzieherpersonal sorgt für Ruhe und wartet auf Entwarnung durch die Polizei.

6. Bekanntmachung

Zu Schuljahresbeginn und bei gegebenem Anlass wird die Schul- und Hausordnung mit den Schülern besprochen.

Bei auftretenden Verstößen gegen die Hausordnung können pädagogische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (gemäß SchulG §39 Absatz 1, 2) eingesetzt werden.

Der Schulleiter nimmt das Hausrecht wahr.

Die geänderte Hausordnung wurde am 01.09.2016 in der Schulkonferenz beschlossen und tritt am 05.09.2016 in Kraft.

Sie wird ergänzt durch die Hortregeln, Fachraumordnungen Werken, Kunst, Musik, Schulgarten, Sport und die Computernutzungsordnung, die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung / Gefahren mit beigefügtem Notfallplan für berufsbedingte Krisensituationen sowie die Turnhallenordnung.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulleiter sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

gez. G. Wolff

gez. Hr. Krüger

gez. Fr. Oehme

Schulleiterin

Hortleitung

Elternrat